

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N<sup>o</sup> 320.

Montags, den 16. November.

1835.

## Mittheilungen

aus der am 10. dieses M. gehaltenen 112ten öffentlichen Sitzung des hiesigen Kunst- und Gewerbevereins.

Nachdem Herr Moser, als d. 3. Vorsteher, die Sitzung mit einer Rede über das Wesen des Vereins eröffnet hatte, wurde als Folge früherer Verhandlungen ein Aufsatz über Kochliß aus der Schrift: Saxonica vorgetragen, wobei Herr Moser berichtete, wie man beim Spengeln der Steine im dasigen Hagerkornschen Steinbruche eine Höhle und darin eine Hütte, mit Handwerkszeugen und Geräthen, welche einer frühern Zeit angehören, nebst einer Inschrift gefunden habe. — Daran ward ein Vortrag über alte und neue Baukunst geschlossen, welcher zu einer Besprechung über Trockenmachung von Gebäuden, und über Bauen mit petrefacirtem Holze Anlaß gab.

Eine öffentliche Warnung verursachte eine vielseitige Discussion über die Mairwürmer; Herr Bärwinkel belehrte über deren Aufbewahrung in Honig und Oel und deren medicinische Anwendung. Hierauf verlas Herr Hoffmann aus Dinglers polyt. Journ. Bd. 57. Heft 2. einen Aufsatz über die Vortheile und das Verfahren des Mischens von Kartoffelmehl unter das Brodmehl, wobei von Herrn Moser erwähnt wurde, daß man mit Vortheil auch Mehl von Kofkastanien unter das Brodmehl mengen könne.

Demnächst theilte Herr Stück mit, daß von dem Hofgärtner in Jena Zuckerrohr erbaut worden sei, welches gegen das westindische nur 12 pCt. mehr Wasserstoff enthalte. Man sprach dabei den Wunsch aus, daß mehr dergleichen Versuche gemacht werden möchten, worauf Herrn Elßner sen. der Vorstoß für die nächste Versammlung übergeben wurde.

Ein Vortrag über die Mittel, das Gewerbewesen in Sachsen zu fördern, ist für die nächste Sitzung angemeldet worden.

## Ueber die Aufhebung des Convictoriums.

Wer hat denn die dermaligen Percipienten des Convictoriums aufgefordert oder ermächtigt, über die Fortdauer oder Aufhebung dieser nicht bloß zu ihrem Besten, sondern auch zur Erleichterung ihrer Ernährer errichteten Stiftung eine Stimme abzugeben?! Einen bloß temporären Ruhnießer, einen solchen Einfluß auf die Umwandlung einer in seiner gegenwärtigen Verfassung sich so segensreich bewiesenen preiswürdigen Anstalt bewilligen zu wollen, ist, logisch und juristisch betrachtet, eine Abnormität — denn wer steht wohl dafür, daß im nächsten Jahre und in den folgenden Zeiten, wenn andere Percipienten das Convict genießen, die Stimmmehrheit — dürfte sie auch entscheiden — allemal für Aufhebung der bisherigen Speisung sein würde?

Die sämtlichen Familienstellen im Convict danken ihren Ursprung zunächst der Absicht, daß für den Lebensunterhalt der Studirenden auf der Universität gesorgt sei, und deshalb stiftete man Convictstellen und kein Geldstipendium; es würde daher auf einen Machtspruch hinauslaufen, wenn man von dieser Vorschrift abweichen wollte. In der Verfassungsurkunde ist zwar §. 60. der Staatsregierung vorbehalten, Stiftungen der Wohlthätigkeit, „wenn ihr Zweck nicht mehr zu erreichen steht, zu andern ähnlichen Zwecken zu verwenden, doch soll diese Verwendung nur mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, nur mit Bewilligung der Landstände erfolgen.“ Diese Bestimmung paßt nun auf den vorliegenden Fall ganz gewiß nicht. Dr. F.